

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

STANDPUNKTE 2001

***Diskussionspapier
der Arbeiterwohlfahrt
zur Sozialraumorientierung
der Hilfen zur Erziehung***

AWO

AWI 819

**Diskussionspapier
der Arbeiterwohlfahrt
zur Sozialraumorientierung
der Hilfen zur Erziehung**



AM 1913

Herausgeber: AWO Bundesverband e.V.

Verantwortlich: Rainer Brückers, Geschäftsführer

Redaktion: Arbeitskreis Jugendhilfe der
Geschäftsführerkonferenz

© AWO Bundesverband (AWO) –Verlag–
Postfach 41 01 63, 53023 Bonn
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel.: 02 28/6 68 50; Fax: 02 28/66 85-2 09
Email: verlag@awobu.awo.org
<http://www.awo.org>

Dezember 2001

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des
Verlages oder Herausgebers. Alle Rechte vorbehalten.

Grundlagen

Sozialraumorientierung ist eine aktuelle bundesweite Herausforderung in der Jugendhilfe, die besonders an die Hilfen zur Erziehung interessante konzeptionelle Fragen richtet. Fachlich gesehen haben die jetzigen Überlegungen zwei Vorläufer: die Lebensweltorientierung und den seit langem bekannten und bisher stark vernachlässigten Ansatz der Gemeinwesenarbeit.

Wie Sozialräume definiert werden und welche Indikatoren dafür in welchen Zusammenhängen eine Rolle spielen, ist bisher nicht geklärt.

Allgemeine Erwartungen sind:

- effektivere und effizientere Hilfen durch Berücksichtigung des Lebensraums,
- bessere Vernetzung der Hilfen,
- effektivere Kooperation der Fachleute,
- Ressourcenbündelung,
- stärkere Einmischung der Jugendhilfe gem. § 1 (3) 4 KJHG.

Die bisherige Diskussion und die ersten Erfahrungen zeigen, dass eine Orientierung am Sozialraum grundsätzlich fachlich sinnvoll ist. Dabei ist es ratsam, die Definition des Sozialraumes jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Erfahrungen vor Ort vorzunehmen.

Deshalb könnten folgende Anhaltspunkte verwendet werden:

- Orte sozialer und persönlicher Ressourcen,
- Einrichtungen, Schule usw.,
- Orte der Identifikation,
- Kommunikationsräume,
- Nachbarschaft, vertrautes Quartier,
- Vereine usw.

Der Sozialraum ist vielfältig mit Tradition und persönlicher Geschichte (Sozialisation) verflochten und kommt oft als Lebenswelt, Stadtteil oder Gemeinwesen zum Tragen. Dies sollte fachlich genutzt und individuell eingesetzt werden.

Aus der bisher geführten Diskussion in der Jugendhilfe sind zwei Schwerpunkte erkennbar:

1. Soziale Stadtteilarbeit als Bestandteil von Stadtentwicklung unter Einbezug aller Hilfearten der Jugendhilfe sowie benachbarter Bereiche, die das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beeinflussen bzw. ihre Entwicklung unterstützen können.
2. Sozialraumorientierte Arbeit als fachlich sinnvolle weil kontextbezogene Unterstützung der Fallorientierung in den Hilfen zur Erziehung.

Der unter Pkt. 1. genannte Ansatz ist wünschenswert und langfristig sicherlich effektiver und effizienter. Trotzdem ist es erforderlich, im Zuge der Umstrukturierung bes. der Hilfen zur Erziehung auch Einzelansätze zu erproben, um so die schon vorhandenen Fachressourcen zu einer Weiterentwicklung dieser sozialraumorientierten Ansätze zu nutzen.

Die Arbeiterwohlfahrt unterstützt die Sozialraumorientierung in den Hilfen zur Erziehung. Sie steht bereit, bei der Planung und Umstrukturierung zur sozialraumorientierten Arbeit vor Ort aktiv mitzuwirken, da dieser Ansatz im Sinne ihres Leitbildes Integration, Selbstbestimmung und Prävention in besonderer Weise ermöglicht.

1. Fachliche Voraussetzungen

- **Fachliches und methodisches Umdenken der Mitarbeiter/-innen und ressourcenorientierte Haltung**

Bisher war die Arbeit in den Hilfen zur Erziehung in Handlungsfeldern versäult.

Die für ein erfolgreiches Handeln notwendige Identität in einem Handlungsfeld entwickelte sich fast ausschließlich in dem jeweiligen Bereich selbst.

Der neue Ansatz verlässt die ausschließliche Einzelfallbetreuung zugunsten von Kooperationen auf der Grundlage von Vernetzung, flexiblem Vorgehen und vor allem unter Berücksichtigung der im Sozialraum vorhandenen Ressourcen, die erkannt, gesehen und miteinbezogen werden.

Mit der Hinwendung zum Sozialraum ist ein grundlegendes Umdenken des methodischen und organisierten Vorgehens in der Sozialarbeit verbunden. Das bedeutet, dass der Sozialraum nicht nur als eine organisatorische Größe zu begreifen ist, sondern als eine pädagogische Einheit definiert und wahrgenommen werden muss. So können und werden die notwendigen Entwicklungen angestoßen und fachgerechte soziale Lernprozesse, die nicht nur kurzfristige Ergebnisse zeigen, zugelassen. Inhaltliche, zeitliche und räumliche Erweiterungen der Prozesse könnten wirksam werden.

- **Perspektivenwechsel: Betroffene mehr beteiligen und bisheriges „fürsorgerisches“ Herangehen reduzieren**

Das Hauptanliegen der Sozialarbeit ist hier, Betroffene mit ihren potentiellen Fähigkeiten zu unterstützen, ihre biographischen Ressourcen einzubeziehen und selbstbestimmt zu nutzen.

Die Versäulung der Angebote, die in Teilen eine gewisse Ausgrenzung der Betroffenen bedeuten kann, wird zugunsten der Integration, z.B. von Kindern und Jugendlichen in die Regelinrichtungen, reduziert.

- Je mehr die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in den Vordergrund rückt, um so eher wird die Jugendhilfe ihrem politischen und gesellschaftlichen Auftrag als Mitgestalterin von Lebensräumen gerecht werden.

2. Gefahren

- **Rechtliche Grundlagen nicht gefährden oder außer Kraft setzen.**
- **Der individuelle Rechtsanspruch auf angemessene Hilfe zur Erziehung muss bestehen bleiben**, auch dann, wenn sich im positiven Falle auch durch erfolgreiche „Prävention“ der Bedarf auf Einzelfallhilfe verringert.
- Es muss sorgfältig geprüft werden, **welchen Stellenwert das Wunsch- und Wahlrecht** bei der Hilfeplangestaltung in der jeweiligen Region bzw. im Handlungsfeld hat. Das Einschränken oder Abschaffen des Wunsch- und Wahlrechtes kann unmittelbar zur Verschlechterung der Jugendhilfeleistung in der jeweiligen Region führen. Wichtig ist, dass im Zusammenhang mit der Hilfeplanung die **öffentlichen und freien Träger auch künftig gemeinsam** über die angemessenen Hilfen entscheiden.
- Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass der „**besondere Vertrauensschutz**“ der **persönlichen und erzieheri-**

schen Hilfe (§65 KJHG) in keiner Weise angetastet oder gelockert wird.

- **Das Sozialraumbudget** darf nicht dazu führen, dass es zu einer unproduktiven Konkurrenz zu den einzelfallbezogenen Hilfen kommt.

3. Finanzierung

Der neue Ansatz bedarf sozialraumbezogener Finanzierungsformen, da es sonst für die beteiligten freien Träger kaum möglich sein wird, ihre Arbeit umzustellen.

Da konkrete vergleichbare Erfahrungen nicht zur Verfügung stehen, muss auf der Grundlage von Belastungsindikatoren ein Sozialraumbudget in einem Leistungsvertrag ausgehandelt werden. Orientierung für eine Umgestaltung der Finanzierung bietet hier der KGST-Bericht NR. 12 aus 98, in dem die Finanzierung in drei Schwerpunkte eingeteilt wird:

- ⇒ Fallbezogene Leistungen
- ⇒ Fallübergreifende Aktivitäten
- ⇒ Fallunspezifische Tätigkeit

Durch ein gemeinsam von freien und öffentlichen Trägern festgelegtes Controlling könnte dann die jeweilige Leistung überprüft werden.

Weiter müsste eine aktuelle Jugendhilfeplanung die Grundlage für eine Kontraktgestaltung darstellen. Sozialraumbudgets, die lediglich Kosteneinsparungen beabsichtigen, werden schon kurzfristig dazu führen, dass die Ziele der Sozialraumorientierung nicht erreicht werden.

4. Resumée

Zur Entwicklung des sozialräumlichen Ansatzes der Hilfen zur Erziehung, der auch ermöglicht, die lebensweltlichen Ressourcen besser zu nutzen, **gibt es derzeit keine fachliche Alternative**. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass **die Arbeit im Sozialraum nicht alle individuellen Hilfen zur Erziehung überflüssig machen wird**.

Mittelfristige Zielsetzung sollte es aber sein, auch die weiteren Jugendhilfeausgaben im Rahmen einer sozialräumlichen Arbeit zu erfassen. Dabei muss davon ausgegangen werden, **dass Monopolbildungen die fachliche Flexibilität einschränken** und die Vielfalt von Entwicklungen reduzieren: Integration im Sozialraum setzt Vielfalt voraus! Die fachliche Arbeit würde negativ beeinflusst und Effektivität im Sinne des KJHG geradezu vermieden und verhindert.